



Liebe Patient:innen, liebe Eltern/Erziehungsberechtigte,

bei krankheitsbedingten Fehltagen in der Schule genügt bundesweit als Entschuldigung prinzipiell ein elterliches Attest, **nachzulesen z.B. §2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg**, u.a. Besteht im Einzelfall ein "begründeter Verdachtsfall", kann die Schule ein (amts)ärztliches Attest anfordern/einholen.

Hierzu lassen Sie bitte die Schule den unteren Abschnitt dieses Schreibens ausfüllen.

Herzliche Grüße

Ihre Kinder- und Jugendärzt:innen

Anforderung eines (amts)ärztlichen Attests

Das elterliche Attest ist nicht ausreichend. Es besteht der begründete Verdacht, dass das elterliche Attest über das krankheitsbedingte Fehlen nicht der Wahrheit entspricht.

Name der/des Schüler:in:

fehlend am/von – bis:

Begründung des Verdachts:

Die Eltern haben der Weitergabe der Begründung widersprochen.

Notwendig ist die Vorlage eines ärztlichen Attests durch die/den

- Amtsärzt:in.
- Kinder- und Jugendärzt:in/Hausärzt:in.

Durch kinder- und jugendärztliche/hausärztliche Tätigkeit entstehende Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach den Gepflogenheiten der/des durchführenden Ärzt:in. Die Kosten sollen übernommen werden von

- der Schule.
- den Eltern.

.....
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Stempel/Siegel der Schule